

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiter/in: Joanna Baron-Steinberg
Durchwahl: (06 11) 3219-3568
Fax: (06 11) 32719-3568
E-Mail: joanna.baron-steinberg@hsm.hessen.de

An alle Leistungsbehörden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 4. März 2022

Erlass zum leistungsrechtlichen Umgang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer heutigen Mail zum leistungsrechtlichen Umgang mit ukrainischen Geflüchteten werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Es ist davon auszugehen, dass die aus dem Kriegsgebiet nach Hessen geflohenen ukrainischen Staatsangehörigen in vielen Fällen ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können. Sobald der Beschluss des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG in Kraft tritt, berechtigt dieser dazu, dem betroffenen Personenkreis vorübergehenden Schutz zu gewähren, für deren Dauer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird. In Ansehung der Umsetzung des Ratsbeschlusses und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG werden von der Gebietskörperschaft direkt aufgenommene geflüchtete Menschen aus der Ukraine der Zuweisungsstelle am Regierungspräsidium Darmstadt gemeldet, ähnlich den nachgeborenen Kindern von Asylsuchenden in den Gebietskörperschaften. Dieser Personenkreis wird den Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) zugewiesen. Dabei findet die Zuweisungsquote der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung Beachtung.

Als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland sind die Personen leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

In der Zeit bis zur Titelerteilung gilt Folgendes:

Entsprechend der Ausführungen des BMAS vom 3. März 2022 führt die Stellung eines Schutzgesuchs zur Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG, vgl. Anlage.

Die Leistungserbringung erfolgt ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit, also grundsätzlich ab Vorsprache bei der Leistungsbehörde.

Das Vorhandensein verwertbaren Vermögens soll erfragt werden. Solches ist nach den Regelungen der §§ 7 und 7a AsylbLG zunächst einzusetzen. Grundsätzlich wird in der gegenwärtigen Situation davon auszugehen sein, dass auf in der Ukraine bestehendes Vermögen nicht zugegriffen werden kann und dieses mithin nicht einsetzbar ist. Auch Fahrzeuge sollen den Antragstellern belassen werden.

Die notwendigen Aufwendungen für die in Rede stehenden Leistungen werden im Rahmen der Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes in Form von pauschalen Erstattungen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kai Krämer